

inhaltliche Fragen in der Zusammenarbeit dieser Organe zu klären. Hierauf wird bei der Überarbeitung der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe großer Wert gelegt werden müssen. Darüber hinaus aber sollten prinzipiell die vielfältigen echten Probleme des täglichen Lebens, zu deren Lösung unser sozialistisches Recht anzuwenden ist, stets Gegenstand von Aussprachen in jenen Kollektiven von Bürgern sein, in denen diese Probleme auftreten und zu deren Lösung mit Hilfe unseres Rechts die gesellschaftliche Kraft der Kollektive notwendig ist. Gemeint sind nicht die im Erlaß kodifizierten Formen der Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtsprechung, deren Beachtung ja prinzipiell vorgeschrieben ist. Gemeint ist die Pflicht der Rechtspflegeorgane überhaupt, das jeweilig Sinnvollste zu tun, das Vertrauensverhältnis der Bürger zu unserem Staat immer fester zu knüpfen, ihr sozialistisches Staats- und Rechtsbewußtsein zu entwickeln.

Das sei an einem Beispiel erläutert:

Von einem Bürger erhielt ich Mitteilung über folgende Angelegenheit:

Er und seine Frau arbeiten als Chemiker in einem pharmazeutischen Betrieb. Im Labor, in dem er, seine Frau und andere Kollegen tätig sind, wird mit Aether gearbeitet; ohne Wissen der im Labor Beschäftigten drangen auch Aetherdämpfe in einen anderen Arbeitsraum. Hier tätige Angestellte erstatteten wegen angeblicher Körperverletzung Anzeige gegen den Bürger. Die Untersuchung ergab seine völlige Schuldlosigkeit. Abgesehen davon, daß die Staatsanwaltschaft diese Schuldlosigkeit dem Bürger gegenüber nicht erklärte, ihm nur mitteilte, daß das Untersuchungsverfahren „mangels Beweises“ eingestellt wird, ist von Rechtspflegeorganen, von den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem von der Staatsanwaltschaft nicht beachtet worden, daß es hier Widersprüche in den Beziehungen zwischen den Werktätigen in dem Betrieb gab, die zu einer solch unbegründeten Anzeige führten und die im Interesse einer hohen Arbeitsmoral, im Interesse der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, im Interesse der einzelnen Bürger wie aller Werktätigen des Betriebes zu lösen waren. Erst nach mehrmaligen Bitten und Aufforderungen war die Zustimmung von der Staatsanwaltschaft erreicht worden, die ganze Problematik im Kollektiv der Werktätigen des Betriebes darzustellen und mitzuhelfen, die aufgetretenen Widersprüche zu beseitigen. Die Zustimmung ist gegeben worden, aber geschehen ist noch nichts. Und das ist nicht etwa eine antiquierte Angelegenheit. Das letzte Schreiben der Bezirksstaatsanwaltschaft ist vom 28. März dieses Jahres.

Von den Rechtspflegeorganen ist diese Angelegenheit als ein Einzelfall behandelt worden. Gewiß, mit Recht war gründlich zu untersuchen,